



Deutsche Rentenversicherung Bund 10704 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn Ministerialdirigenten  
Dr. Hans-Ulrich Misera  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

**Geschäftsbereich  
Rechts- und Fachfragen**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin

**Ansprechpartner:**

Datum 14.04.2014

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung nationalen  
Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung  
weiterer steuerlicher Vorschriften;  
Ihr durch E-Mail übersandtes Schreiben vom 21. März 2014,  
Ihr Az.: IV A 2 - S 1910/13/10098-02**

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung Ihres o.g. Schreibens. Zu dem Referentenentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Wesentliche Regelungen des Gesetzentwurfs**

**1.1 Änderung des § 50a Abs. 7 EStG**

1.1.1 Der vorgelegte Referentenentwurf sieht in Art. 2 Nr. 30 Buchstabe a) zwei Änderungen des auch die Deutsche Rentenversicherung betreffenden § 50a Abs. 7 EStG vor, die aus unserer Sicht zu begrüßen sind:

- Die Anordnungen sollen den Abzugsbetrag zukünftig als Festbetrag ausweisen, und
- die Zahlung des Abzugsbetrags an die Finanzverwaltung kann zukünftig monatlich erfolgen (abweichend von der bisherigen



Fassung des § 50a Abs. 7 Satz 3 i.V.m. § 50a Abs. 5 Satz 3 EStG, der eine quartalsweise Zahlung vorsieht).

1.1.2 Durch Art. 2 Nr. 30 Buchstabe b des Referentenentwurfes soll § 50a Abs. 7 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) die folgende Ergänzung erhalten:

„;das Finanzamt kann anordnen, dass die innerhalb eines Monats einbehaltene Steuer jeweils **zum** zehnten des Folgemonats anzu-melden und abzuführen ist.“

Die Vorschrift des § 50a Abs. 7 Satz 3 EStG in der aktuellen Fassung verweist auf § 50a Abs. 5 EStG. Demnach hat der Vergütungsschuldner die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Steuer jeweils **bis zum** zehnten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats abzuführen.

Zur redaktionellen Klarstellung sollte auch in § 50a Abs. 7 Satz 3 EStG vor dem Wort "zum" das Wort "bis" eingefügt werden, so dass die vorgesehene Ergänzung des § 50a Abs. 7 Satz 3 EStG den folgenden Wortlaut bekommen würde:

„;das Finanzamt kann anordnen, dass die innerhalb eines Monats einbehaltene Steuer jeweils **bis zum** zehnten des Folgemonats an-zumelden und abzuführen ist.“

## 1.2 Änderung des § 82 EStG – Altersvorsorgebeiträge

Gemäß Artikel 2 Nummer 34 Buchstabe a) des Referentenentwurfs wird § 82 Absatz 1 EStG der Satz 8 angefügt. Danach gelten bei einem beruflichen Umzug nach § 92a Absatz 4 EStG im Beitragsjahr des Wegzugs auch die nach dem Wegzug und im Beitragsjahr des



Wiedereinzugs auch die vor dem Wiedereinzug geleisteten Beiträge und Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Absatz 1 Satz 1 EStG.

Die Regelungen zur Berücksichtigung der Beiträge und Tilgungsleistungen im Jahr der Aufgabe der Selbstnutzung und im Jahr der Reinvestition als Altersvorsorgebeiträge (§ 82 Absatz 1 Satz 6 und 7 EStG) werden somit auch auf den beruflichen Umzug übertragen. Diese Regelungen werden von der Deutschen Rentenversicherung Bund begrüßt.

### **1.3 Änderung des § 92a EStG – Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung**

#### **1.3.1 Änderung des § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG – Unmittelbare Finanzierung des barriere-reduzierenden Umbaus**

Gemäß Artikel 2 Nummer 37 Buchstabe a) des Referentenentwurfs wird in § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG nach dem Wort „Auszahlungsphase“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt. Laut Gesetzesbegründung ist der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag auch bei einer Inanspruchnahme für den barriere-reduzierenden Umbau einer begünstigten Wohnung unmittelbar für diesen Zweck einzusetzen. Dies entspricht den Regelungen bei den anderen Entnahmetatbeständen.

Die ZiA geht davon aus, dass mit der ergänzten Voraussetzung der Unmittelbarkeit auch hier, wie bei den anderen Entnahmetatbeständen, der unmittelbare zeitliche Zusammenhang gemeint ist. Um Zweifelsfragen vorzubeugen, wird in Anlehnung an die im EigRentG zu § 92a Absatz 1 Satz 1 EStG formulierte



Begründung folgender Begründungstext zu Nummer 37  
Buchstabe a) vorgeschlagen:

„Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag ist auch bei einer Inanspruchnahme für den barriere-reduzierenden Umbau einer begünstigten Wohnung unmittelbar - **d.h. in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang** - für diesen Zweck einzusetzen. Dies entspricht den Regelungen bei den anderen Entnahmetatbeständen.“

### **1.3.2 Änderung des § 92a Absatz 4 Satz 3 EStG – Neuer Meldegrund bei berufsbedingtem Umzug**

Gemäß Artikel 2 Nummer 37 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) des Referentenentwurfs wird § 92a Absatz 4 Satz 3 EStG abgeändert. Ausweislich der Neufassung wird für das Verfahren bei berufsbedingtem Umzug ein neuer Meldegrund (Datensatz ZAxx) geregelt.

Sofern die ZfA den Antrag des Zulageberechtigten bewilligt und den - die Besteuerung des Wohnförderkontos aussetzenden - Tatbestand des berufsbedingten Umzugs anerkennt, hat sie den Anbieter des Vertrags mit Wohnförderkonto darüber per Datensatz zu informieren. Der Meldegrund soll gleichermaßen gelten für den Fall der Wiederaufnahme der Selbstnutzung nach einem beruflichen Umzug und für den Fall des Wegfalls der Voraussetzungen des § 92a Absatz 4 EStG.

Bei Letzterem stellt sich jedoch die Frage nach dem Auslöser für diese Datensatzmeldung. Bei Wegfall der Voraussetzung nach § 92a Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 EStG findet Absatz 3 Anwendung, wonach der Anbieter der ZfA die Aufgabe der Selbstnutzung – hier: den Wegfall der Voraussetzungen – mitzuteilen hat. Nach der neuen



Formulierung des § 92a Absatz 4 Satz 3 EStG hätte die ZfA daraufhin den Anbieter per Datensatz über den Wegfall der Voraussetzungen zu informieren. Dies erscheint aus unserer Sicht nur dann sinnvoll, wenn dieser Datensatz an den Anbieter als Mitteilung über den (Aufhebungs-) Bescheid zu verstehen ist, den die ZfA nach vorläufiger Einschätzung zu erteilen hat, wenn die Tatbestandsmerkmale, die zum ursprünglichen Bewilligungsbescheid geführt hatten, später wegfallen. Diese „Aufhebungsmitteilung“ würde den Auftrag an den Anbieter auslösen, eine ggf. bestehende Reinvestitionsabsicht zu überwachen oder aber die endgültige Aufgabe der Selbstnutzung der ZfA mitzuteilen.

Sollte insoweit die im neuen Satz 3 geregelte generelle Information an den Anbieter die Fälle berücksichtigen wollen, in denen die ZfA außerhalb des regelmäßigen Verfahrens nicht durch den Anbieter, sondern auf andere Weise vom Ende der beruflichen Abwesenheit erfährt, wird zur Klarstellung zu Nummer 37 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb folgende Ergänzung des Begründungstexts vorgeschlagen:

„... ~~Die Regelung normiert die Information des Anbieters durch die zentrale Stelle.~~ Die Regelung bestimmt, dass die zentrale Stelle den Anbieter des Altersvorsorgevertrags mit Wohnförderkonto über den Erlass der Bewilligung zu informieren hat. Die Regelung bestimmt weiter, dass die zentrale Stelle diesen Anbieter trotz dessen in § 92a Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 7 und 10 EStG normierten Mitteilungs- und Überwachungspflichten auch über die Wiederaufnahme der Selbstnutzung oder den Wegfall der Voraussetzungen nach § 92a Absatz 4 EStG informiert, weil die zentrale Stelle hiervon auch auf anderen Wegen als durch die Mitteilung des Anbieters Kenntnis erlangen kann.“



#### **1.4 Änderung des § 92b EStG – Verfahren bei Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung**

Gemäß Artikel 2 Nummer 38 des Referentenentwurfs werden § 92b Absatz 1 EStG die Sätze 4 bis 6 angefügt. Ausweislich des Satzes 4 hat der Anleger Anträge auf Entnahme des Altersvorsorgebetrags an seinen Anbieter zu richten, wenn diese zehn Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase gestellt werden. Die Sätze 4 und 5 regeln das weitere Verfahren.

Der Zulageberechtigte hat die Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages bei der ZfA zu beantragen. Mit dem Altersvorsorgeverbesserungsgesetz wurde dafür eine Antragsfrist von mindestens zehn Monaten vor Beginn der Auszahlungsphase eingeführt.

Mit der beabsichtigten Änderung sollen „rentennahe“ Entnahmeanträge, die zehn Monate vor Beginn der Auszahlungsphase gestellt werden, nicht mehr direkt an die ZfA gerichtet, sondern über den Anbieter gestellt werden. Es ist zu erwarten, dass die Umsetzung dieser Regelung Fragen aufwerfen wird. Insbesondere wird der zeitliche Rahmen zu bestimmen sein, der für die Antragstellung über den Anbieter maßgebend ist. Zu klären ist, ob die Frist taggenau zu berechnen ist oder die Regelung möglicherweise bereits innerhalb des elften Monats vor dem Beginn der Auszahlungsphase gilt.

Der Anbieter hat der ZfA den Beginn der Auszahlungsphase mit dem Datensatz AZ08 mitzuteilen. Dennoch kann sich der Beginn auch kurzfristig ändern, so dass sich für die ZfA daraus weiterer Ermittlungsaufwand ergeben wird.



Ungeklärt ist, welche verfahrens- und vertragsrechtlichen Konsequenzen sich weiter ergeben. Insbesondere ist zu klären, welche Rechtsfolgen sich bei einer Antragstellung bei der ZfA innerhalb der Frist ergeben. Jedenfalls dürfte eine Information des Anbieters durch die ZfA hierüber nicht ausreichend sein, da die Antragstellung nach Satz 6 als (Teil-) Kündigung des Altersvorsorgevertrags gilt.

In diesem Zusammenhang sollte in Betracht gezogen werden, die in § 92b Absatz 1 Satz 1 EStG geregelte Antragstellung über die ZfA insgesamt dahingehend zu ändern, dass solche Anträge stets über die Anbieter zu senden sind. Hierfür spricht, dass der Anbieter damit stets rechtzeitig über die Antragstellung informiert wäre und sich auf die durch eine mögliche Entnahme eintretende Änderung im Vertragsverhältnis einstellen kann. Überdies könnte er im Rahmen seiner vertraglichen Beratungspflichten dazu beitragen, dass der Antrag seines Anlegers möglichst zum gewünschten Ergebnis führt.

## 2. Auswirkungen auf das Verfahren

### 2.1 Änderung des § 82 EStG – Altersvorsorgebeiträge

Die beabsichtigte Gesetzesänderung **hat Auswirkungen auf das Verfahren der ZfA**. Die ZfA hat in Anlehnung an das Verfahren bei Aufgabe der Selbstnutzung sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen ihr ein beruflicher Umzug im Sinne des § 92a Absatz 4 EStG im Rahmen des erforderlichen Antragsverfahrens bekannt wird, für die entsprechenden Folgejahre keine AZ01-Meldungen zu berücksichtigen sind. Dennoch eingehende Antragsdatensätze mit der Angabe von Tilgungsleistungen könnten beispielsweise mit einer Fehlermeldung abgewiesen werden.



Der Steuerpflichtige hat gemäß § 92a Absatz 4 Satz 2 EStG den Antrag und die notwendigen Nachweise zur Prüfung des Vorliegens eines berufsbedingten Umzugs bei der ZfA einzureichen. Die ZfA hat die Voraussetzungen zu prüfen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist ein Bescheid zu erteilen und eine entsprechende Kennzeichnung am Konto des Zulageberechtigten mit Angabe des Jahres des berufsbedingten Umzugs zu speichern. Durch diese Kennzeichnung kann sichergestellt werden, dass eingehende Datensätze AZ01 (Zulageantrag) für Folgebeitragsjahre nach dem gespeicherten Beitragsjahr mit einer entsprechenden Fehlermeldung abgewiesen werden.

Ebenfalls sind Datensätze AZ13 (Mitteilung der Beiträge, die als Tilgungsleistungen gelten, zur Einstellung in das Wohnförderkonto) mit einem Fehlertext abzuweisen, sofern im Datensatz Beträge für Beitragsjahre nach dem Jahr des berufsbedingten Umzugs zur Einstellung in das Wohnförderkonto übermittelt werden.

## **2.2 Änderung des § 92a EStG – Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung**

### **2.2.1 Änderung des § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG – Unmittelbare Finanzierung des barriere-reduzierenden Umbaus**

Die beabsichtigte Gesetzesänderung hat keine Auswirkung auf das Verfahren der ZfA. Die Neuregelung folgt der Auffassung der ZfA, nach der der unmittelbare zeitliche Zusammenhang auch bei Anträgen auf Entnahme für einen barriere-reduzierenden Umbau zu beachten ist. Auswirkungen auf den Datensatz AZ06 ergeben sich nicht.





### **2.2.2 Änderung des § 92a Absatz 4 Satz 3 EStG – Neuer Meldegrund bei berufsbedingtem Umzug**

Die beabsichtigte Gesetzesänderung **hat Auswirkungen auf das Verfahren der ZfA**. In Umsetzung dieser Neuregelung ist ein neuer Datensatz ZAXX zur Mitteilung von Tatbeständen zum berufsbedingten Umzug erforderlich. Mit diesem Datensatz wären dem Anbieter diverse Daten mitzuteilen. Darunter fallen Informationen über das Datum des Bescheides, über die Art des Bescheides (Bewilligung/ggf. Ablehnung), über den Wegfall der Voraussetzungen für das Vorliegen des berufsbedingten Umzuges, über die Wiederaufnahme der Selbstnutzung nach berufsbedingtem Umzug, über das Beitragsjahr bzw. Ab-Datum des berufsbedingten Umzuges, über den Wegfall der Voraussetzungen für das Vorliegen des berufsbedingten Umzuges sowie über die Wiederaufnahme der Selbstnutzung nach berufsbedingtem Umzug.

Dieser Datensatz muss nach den Angaben der Sachbearbeitung durch Eingabe in den Sachbearbeiter-Dialog generiert und an den Anbieter versandt werden. Liegt der Tatbestand des „Wegfalls der Voraussetzungen für das Vorliegen des berufsbedingten Umzuges“ vor Beginn der Auszahlungsphase vor, ist der Anbieter verpflichtet, den Datensatz AZ10 über die Aufgabe der Selbstnutzung an die ZfA zu senden, wenn keine Reinvestitionsabsicht besteht, die Reinvestitionsabsicht aufgegeben wurde bzw. der Reinvestitionszeitraum abgelaufen ist. Dies erfolgt, damit die ZfA das Wohnförderkonto auflösen kann und die im Wohnförderkonto erfassten Beträge der Besteuerung zugeführt werden können. Die unter Punkt a) bis c) genannten Tatbestände sind vor Beginn der Auszahlungsphase durch den Anbieter zu prüfen.



### 2.3 Änderung des § 92b EStG – Verfahren bei Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung

Die beabsichtigte Gesetzesänderung **hat Auswirkungen auf das manuelle Verfahren der ZfA**. Änderungen im maschinellen Verfahren ergeben sich hieraus nicht.

Bei Eingang des Antrags auf Entnahme beim Anbieter haben sich Anbieter und Anleger auf den Termin des Beginns der Auszahlungsphase zu einigen. Ergibt sich daraus, dass der Antrag 10 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase gestellt werden soll, hat der Anbieter den Antrag an die ZfA weiterzuleiten und den Datensatz AZ08 zum Beginn der Auszahlungsphase an die ZfA zu übermitteln, sofern sich in Absprache mit dem Anleger ein Beginn der Auszahlungsphase ergibt, der vom 67. Lebensjahr des Anlegers oder einem früher bereits übermittelten Termin abweicht und die Kündigung des im Antrag bestimmten Altersvorsorge-Entnahmebetrages bis in Höhe der bewilligten wohnungswirtschaftlichen Verwendung zugelassen wird.

Bei Eingang des Antrages bei der ZfA durch Weiterleitung des Anbieters hat die ZfA bei der Prüfung der Einhaltung der 10-Monatsfrist vor Beginn der Auszahlungsphase – anders als bei anderen Anträgen auf Entnahme - als Antragseingangsdatum das Eingangsdatum des Antrags beim Anbieter zugrunde zulegen.

Wie jedoch zu verfahren ist, wenn der Antrag auf Entnahme statt beim Anbieter bei der ZfA eingeht, sollte bilateral mit den Anbietern geklärt werden können. Wichtig dabei ist, zu klären, ob die Übermittlung einer Kopie des Antrages von der ZfA an den Anbieter noch von der Gesetzesänderung gedeckt wäre, ob dieses Verfahren also von der ZfA mit den Anbietern vereinbart werden könnte.



### 3. IT-Aufwände

Es handelt sich aufgrund der Kurzfristigkeit nur um eine erste grobe Schätzung des Aufwandes in Bezug auf die notwendigen Personalkosten der IT-Abteilung.

Folgende Anpassungen müssen vorgenommen werden:

- Die Dialogkomponenten sind zu erweitern, z.B. Bescheid erstellen, Information mit Beginn und/oder Ende zum berufsbedingten Umzug im Konto speichern, Anbieterinformation über Datensatz anstoßen, Information über Wegfall des Tatbestandes;
- Erstellung und Übermittlung eines neuen ZFXX-Datensatzes für die Information der ZfA an den Anbieter. Dieser Datensatz muss von der Sachbearbeitung ausgelöst werden können;
- Speicherung, Verwaltung und Auswertung der Informationen zum berufsbedingten Umzug, inklusive Integration neuer Fehlerprüfungen für Datensätze AZ01 und AZ13.

In Summe ergeben sich rund 370 Personentage (ca. 485.000 EUR).

Mit freundlichen Grüßen

(gez. Dr. Wolfgang Binne)

Aktenzeichen  
0321/00-50-80-00-00



**Deutsche  
Rentenversicherung**  
Bund